Landtag Brandenburg

Drucksache 6/2605

6. Wahlperiode

Antwort

der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1024 des Abgeordneten Steeven Bretz der CDU-Fraktion Drucksache 6/2374

Kommunalinvestitionsförderung des Bundes für Potsdam

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1024 vom 20.08.2015:

Der Bund unterstützt zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet die Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen bis zum Jahr 2018 mit insgesamt 3,5 Mrd. Euro. Auf das Land Brandenburg entfallen hiervon 3,0842%, dies entspricht ca. 108 Mio. Euro. Der Bund beteiligt sich hierbei mit bis zu 90%, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände mit mindestens 10% am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten. Zur Umsetzung des Förderprogramms soll durch das Ministerium der Finanzen (MdF) zwischenzeitlich bereits eine Auswahl hinsichtlich der finanzschwachen Landkreise und Kommunen zur Verteilung der Finanzhilfen vorgenommen worden sein. Laut Presseberichten hat die Landeshauptstadt Potsdam keinen Anspruch auf Fördermittel.

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Gibt es bereits eine Auswahlentscheidung oder einen Entwurf des Landes hinsichtlich der zu berücksichtigenden Kommunen und der jeweiligen vorgesehenen Förderhöhen?
- 2. Welche Bemühungen hat die Landeshauptstadt Potsdam unternommen, um in den Kreis der zu fördernden Kommunen aufgenommen zu werden?
- 3. Ist es richtig, dass die Landeshauptstadt Potsdam keinen Anspruch auf Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsförderfonds hat?
- 4. Aus welchen Gründen hat die Landeshauptstadt Potsdam keinen Anspruch auf diese Fördermittel (bitte ausführlich)?
- 5. Inwieweit haben Krankenhäuser in der Landeshauptstadt Potsdam die Möglichkeit, die Förderung von Strukturmaßnahmen direkt beim Land zu beantragen (welche(s) Förderprogramm€?)?

Datum des Eingangs: 17.09.2015 / Ausgegeben: 22.09.2015

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gibt es bereits eine Auswahlentscheidung oder einen Entwurf des Landes hinsichtlich der zu berücksichtigenden Kommunen und der jeweiligen vorgesehenen Förderhöhen?

zu Frage 1:

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. September 2015 über die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KlnvFG) im Land Brandenburg beschlossen. Der Beschluss enthielt auch eine Entscheidung über der Verteilung der Mittel auf die finanzschwachen Kommunen des Landes.

Die als finanzschwach identifizierten Kommunen und die ihnen jeweils zustehende Fördersumme sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

kreisfreie Städte											
BRB	Brandenburg an der Havel	8.260.900	FF	Frankfurt (Oder)	6.751.200	СВ	Cottbus	11.587.600			
Gemeinden											
BAR	Liepe	78.700	MOL	Buckow (Märkische Schweiz)	172.900	PR	Lenzerwische	55.100			
LDS	Alt Zauche- Wußwerk	60.000	MOL	Falkenberg	264.200	PR	Meyenburg	252.100			
LDS	Drahnsdorf	67.900	MOL	Falkenhagen (Mark)	83.800	PR	Plattenburg	400.500			
LDS	Golßen	295.800	MOL	Fichtenhöhe	61.700	PR	Wittenberge	2.016.300			
LDS	Halbe	250.700	MOL	Golzow	100.600	SPN	Döbern	391.000			
LDS	Heideblick	429.700	MOL	Heckelberg-Brunow	80.400	SPN	Drebkau	667.100			
LDS	Kasel-Golzig	81.500	MOL	Küstriner Vorland	302.800	SPN	Felixsee	232.100			
LDS	Krausnick-Groß Wasserburg	69.000	MOL	Lebus	367.100	SPN	Forst (Lausitz)	2.223.000			
LDS	Luckau	1.121.900	MOL	Letschin	480.800	SPN	Groß Schacksdorf- Simmersdorf	131.600			
LDS	Schlepzig	70.700	MOL	Lietzen	77.900	SPN	Guben	2.060.800			
LDS	Steinreich	62.200	MOL	Lindendorf	163.000	SPN	Guhrow	61.800			
LDS	Unterspreewald	99.000	MOL	Märkische Höhe	68.500	SPN	Heinersbrück	71.100			
EE	Bad Liebenwerda	1.106.300	MOL	Neulewin	107.100	SPN	Jämlitz-Klein Düben	55.900			
EE	Crinitz	143.400	MOL	Oderaue	195.600	SPN	Neuhausen/Spree	591.800			
EE	Falkenberg/Elster	765.200	MOL	Prötzel	112.100	SPN	Spremberg	2.611.800			
EE	Fichtwald	79.300	MOL	Vierlinden	170.000	SPN	Tschernitz	149.700			
EE	Gorden-Staupitz	115.100	MOL	Waldsieversdorf	96.400	SPN	Welzow	436.600			
EE	Herzberg (Elster)	1.073.100	MOL	Zechin	78.400	SPN	Wiesengrund	165.500			
EE	Hohenbucko	77.100	OSL	Altdöbern	298.100	TF	Dahme/Mark	604.400			
EE	Hohenleipisch	244.900	OSL	Schipkau	806.100	TF	Jüterbog	1.412.500			
EE	Kremitzaue	97.800	LOS	Bad Saarow	582.800	TF	Niedergörsdorf	699.200			
EE	Lebusa	92.200	LOS	Eisenhüttenstadt	3.161.400	TF	Nuthe-Urstromtal	760.500			
EE	Lichterfeld- Schacksdorf	115.700	LOS	Friedland	356.500	TF	Trebbin	1.074.600			
EE	Plessa	325.100	LOS	Fürstenwalde/Spree	3.598.800	UM	Berkholz-Meyenburg	148.100			

EE	Röderland	475.800	LOS	Storkow (Mark)	1.034.800	UM	Boitzenburger Land	386.200	
EE	Rückersdorf	170.900	LOS	Tauche	452.200	UM	Casekow	224.300	
EE	Sallgast	174.400	OPR	Herzberg (Mark)	73.800	UM	Gartz (Oder)	286.800	
EE	Schlieben	297.400	OPR	Lindow (Mark)	352.800	UM	Grünow	107.200	
EE	Schönewalde	369.000	OPR	Neustadt (Dosse)	398.100	UM	Hohenselchow-Groß Pinnow	91.800	
EE	Schraden	62.300	PM	Brück	430.700	UM	Lychen	362.900	
EE	Sonnewalde	392.200	PM	Golzow	153.300	UM	Mark Landin	121.300	
EE	Tröbitz	85.700	PM	Mühlenfließ	105.400	UM	Pinnow	101.200	
EE	Uebigau- Wahrenbrück	653.500	PM	Niemegk	232.200	UM	Randowtal	110.000	
HVL	Märkisch Luch	147.300	PM	Planebruch	123.100	UM	Schöneberg	100.800	
HVL	Nennhausen	220.300	PM	Treuenbrietzen	864.300	UM	Uckerfelde	114.700	
HVL	Rathenow	2.810.700	PR	Cumlosen	89.900	UM	Passow	175.600	
MOL	Alt Tucheband	92.500	PR	Groß Pankow (Prignitz)	463.500	UM	Zichow	71.900	
Landkreise									
EE	Elbe-Elster	3.040.700	PR	Prignitz	3.525.400	TF	Teltow-Fläming	6.574.300	
OSL	Oberspreewald- Lausitz	5.832.500	SPN	Spree-Neiße	3.799.900	UM	Uckermark	5.327.200	
OPR	Ostprignitz- Ruppin	4.284.100							

Frage 2:

Welche Bemühungen hat die Landeshauptstadt Potsdam unternommen, um in den Kreis der zu fördernden Kommunen aufgenommen zu werden?

Frage 3:

Ist es richtig, dass die Landeshauptstadt Potsdam keinen Anspruch auf Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsförderfonds hat?

Frage 4:

Aus welchen Gründen hat die Landeshauptstadt Potsdam keinen Anspruch auf diese Fördermittel (bitte ausführlich)?

zu den Fragen 2, 3 und 4:

Gemäß § 6 Abs. 3 KlnvFG obliegt den Ländern jeweils entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Landesregierung definiert Finanzschwäche nach den Kriterien pflichtige Haushaltssicherungskonzepte, überdurchschnittliche Kassenkreditbestände und Arbeitslosenquote jeweils bezogen auf die Zeiträume 2012-2014.

Gemeinden und kreisfreie Städte werden als finanzschwach definiert, sofern eines der beiden Kriterien:

- mindestens zwei pflichtige Haushaltssicherungskonzepte in den Jahren 2012-2014,
- mindestens zwei überdurchschnittliche Kassenkreditbestände am Jahresende in den Jahren 2012-2014,

erfüllt ist.

Für Landkreise ist entscheidend, dass mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- mindestens zwei pflichtige Haushaltssicherungskonzepte in den Jahren 2012-2014.
- mindestens zwei Kassenkreditbestände am Jahresende in den Jahren 2012-2014.
- mindestens zwei Arbeitslosenquoten über dem Landesdurchschnitt in den Jahren 2012-2014.

Gemäß diesen objektiven Kriterien gelten 111 Gemeinden, 3 kreisfreie Städte sowie 7 Landkreise als finanzschwach im Vergleich zu den anderen brandenburgischen Kommunen.

Basierend auf den genannten Kriterien ist die Landeshauptstadt Potsdam nicht als finanzschwach im Vergleich zu den anderen brandenburgischen Kommunen anzusehen und hat dementsprechend keinen Anspruch auf Fördermittel gemäß KlnvFG. Da sich die Auswahl der berechtigten Kommunen nach objektiven Kriterien richtet, konnte die Landeshauptstadt Potsdam keinen Einfluss auf diese Entscheidung nehmen.

Frage 5:

Inwieweit haben Krankenhäuser in der Landeshauptstadt Potsdam die Möglichkeit, die Förderung von Strukturmaßnahmen direkt beim Land zu beantragen (welche(s) Förderprogramm€?)

zu Frage 5:

Die Krankenhausförderung im Land Brandenburg erfolgt durch eine Investitionspauschale nach dem Gesetz zur Entwicklung der Krankenhäuser im Land Brandenburg (Brandenburgische Krankenhausentwicklungsgesetz – BbgKHEG) in Verbindung mit der Verordnung zur Festsetzung der Investitionspauschale nach dem Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetz (Krankenhausinvestitionspauschalverordnung – BbgKHEGIPV). Das Land fördert nach diesen Regelungen Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan aufgenommen sind.